

II-3642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1838/J

1991 -11- 04

ANFRAGE

der Abgeordneten Pilz und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend maximale Anzahl der von einer diplomierten Pflegeperson in einem Akutspital im Nachtdienst zu betreuenden PatientInnen

Immer noch ist es - nicht nur, aber auch in Wien - Usus, daß nicht an allen Stationen einer Abteilung eines Akutspitales diplomiertes Pflegepersonal Nachtdienst versieht, sondern daß eine diplomierte Pflegekraft gleichzeitig die Oberaufsicht über an anderen, räumlich nicht allzu weit entfernt gelegenen Stationen tätige Sanitätshilfskräfte (Stationshilfen) übernehmen muß. Dabei ist die Diplomfachkraft in der Regel nicht für diese Aufgabe freigestellt, sondern hat quasi nebenbei auch noch eine eigene Station zu betreuen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE:

1. Ist diese Gepflogenheit mit dem Krankenpflegegesetz, dem Krankenanstaltengesetz und dem Ärztegesetz Ihrer Meinung nach vereinbar?
2. Sind Ihnen die eingangs erwähnten Gepflogenheiten bekannt?
3. Sind Krankenanstalten, die, sei es im Tag- oder Nachtdienst, an einer Station kein diplomiertes Pflegepersonal beschäftigen, verpflichtet, ihre PatientInnen auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung?
4. In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten kommt Ihnen laut Art. 12 BVG die Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu. Haben Sie im Rahmen dieser Kompetenz festgelegt, wieviele PatientInnen durch eine diplomierte Pflegeperson maximal zu betreuen sind?
5. Wenn nein, warum nicht?

6. In § 1 Krankenpflegegesetz heißt es: "Der Krankenpflegefachdienst ... dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden". Gibt es ergänzend dazu eine gesetzliche Regelung, die festhält, welche PatientInnen berechtigt sind, Betreuung durch Krankenpflegefachdienst in Anspruch zu nehmen?
7. Wer haftet für Schäden, die PatientInnen entstehen, die gegebenenfalls nicht fachgerecht von einer nicht diplomierten Pflegeperson betreut werden, weil
 - a) die erreichbare aber nicht unmittelbar anwesende diplomierte Pflegeperson nicht verständigt wurde
 - b) die erreichbare, aber nicht unmittelbar anwesende diplomierte Pflegeperson zwar verständigt wurde, wegen an ihrer eigenen Station zu erledigenden dringender Arbeiten aber an sofortiger Hilfeleistung verhindert war?
8. Was werden Sie unternehmen, um die eingangs erwähnten und weit verbreiteten Mißstände abzustellen?